

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

An das Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB

Vorsitzende
Anna Hanusch

Privat:
Schlörstr. 4
80634 München
Telefon: 0173 5701152
E-Mail: anna_hanusch@gmx.de

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München
Telefon: 159 86 89 35
Telefax: 159 86 89 21
E-Mail: BA9@muenchen.de

Beschluss des BA 9 vom 20.03.2018
zu Ihrem Schreiben vom 12.02.2018

Unser Zeichen: 5.3.1/03/18

München, 21.03.2018

Anhörung zur Beschlussvorlage "Verbot von Laubbläsern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anhörung verwiesen wir auf unser Schreiben vom 23.03.2017 und fordern die Landeshauptstadt auf die Forderung umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Hanusch,
Vorsitzende

Behandelt im UA Umwelt

Anlage:

- Schreiben vom 23.03.2017

Ein	S.	GB	GYO	US	UVO	SP
VR	AZ					B
Ad	Referat für Gesundheit und Umwelt Bayernische Umweltaufsichtsstelle					FA
BA	27. März 2018					JA
B						R
Ad						RM
Ad						RM
Ad						RM

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

An das Referat für
Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB

Vorsitzende
Anna Hanusch

Privat:
Schürstr. 4
80634 München
Telefon: 0173 5701152
E-Mail: anna_hanuschi@gmx.de

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München
Telefon: 159 86 89 35
Telefax: 159 86 89 21
E-Mail: BA9@muenchen.de

München, 23.03.2017

Ihr Schreiben vom 19.01.2017

BA-Sitzung vom 21.03.2017

Unser Zeichen: ~~53/103/EE~~

**Die Stadt München möge keine Laubbläser mehr einsetzen;
stattdessen Einsatz von Laubsaugern -**
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider können wir der überstellten Beschlussvorlage, die uns zur Anhörung zugegangen ist, keinen Bezug auf unser Schreiben vom Juli 2016 ersehen. Anscheinend wurde es übersehen. Wir bitten deswegen erneut in Ihrer Beschlussvorlage folgende Aspekte zu beachten und einzuarbeiten.

Der Bezirksausschuss 9 begrüßt, dass die Stadt München die eigenen Laubbläser und Laubsauger auf Lärm- und Abgas – reduzierte – Geräte weiter umstellt. Aber die Stadt ist nicht der Hauptverursacher für die Belastungen durch Laubbläser. Die regelmäßig beim Bezirksausschuss und Bürgerversammlung eingebrachten Beschwerden über Laubbläser beschreiben Belästigungen durch den Einsatz von Laubbläsern durch Privatpersonen oder auch durch Auftragnehmer von haushaltsnahen Dienstleistungen und Facility Management in der Gebäudeverwaltung.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass weitere Regelungen bzgl. dem Einsatz von Laubbläsern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten und auch machbar sind. Deswegen fordern wir das Referat für Umwelt und Gesundheit auf, die BV nachzubessern. Es sind endlich konkrete Vorschläge für die Steuerung des Einsatzes durch private Anbieter zu formulieren.

Der Anlage der letzten Stadtratsbefassung im April 2016 ist ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2015 beigelegt. Darin ist unter anderem dargelegt, dass gemäß schon existierender Regelungen für Laubbläser und Laubsauger eine zeitliche Betriebsbeschränkung bereits in diversen Gebieten besteht. Weiter wird vom Umweltministerium ausgeführt, dass die Gemeinden weitergehende Regelungen erlassen können. Insbesondere kommt für das BA 9 Gebiet als erster Schritt in Betracht, die Nutzung von Laubbläsern in den reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Erholungsgebieten zeitlich und qualitativ weiter zu regeln. Es können bei entsprechender Begründung Qualitätskriterien für die eingesetzten Geräte vorgegeben werden, oder der Einsatzbereich auf schwer zugängliche Bereiche, wie z. B. unter Fahrradständern, eingeschränkt werden. Im Bereich von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sind heute schon komplette Verbote möglich.

Sowohl die Staatsregierung als auch das Umweltministerium haben schon bei mehreren Gelegenheiten klar gestellt, dass weitere Einschränkungen bis zum Verbot von Laubbläsern durch Kommunen möglich sind: „Insbesondere in Städten, die aufgrund von Feinstaubproblemen Luftreinhaltepläne erstellen müssen (wie z. B. München) können die Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit auch mit dem Verbot bzw. der Einschränkung von Laubsaugern und -bläsern Signale setzen.“

„So kann der Einsatz verboten werden oder z. B. nur für Stellen bewilligt werden, die sehr schwer mit Rechen und Besen bearbeitet werden können, wie z.B. bei Fahrradständer.“ (Marcel Huber, Umweltministerium, in Bayerischer Gemeindetag, Heft 02/2014, S. 45/46). In der Landtagsdrucksache 17/6170 antwortet die Staatsregierung klar auf die Frage „4. Wie steht die Staatsregierung zu einem Verbot von Laubsaugern und/oder Laubbläsern?“: „Gemeinden und Städte können jedoch über eigene Satzungen oder Verordnungen den Einsatz derartiger Geräte weitgehend auch über die in der 32. BImSchV angegebenen Betriebszeiten hinaus einschränken.“

Zumindest könnten also in den reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten die zeitliche Nutzung eingeschränkt werden. Generell könnte nur noch der Einsatz bestimmter Geräte zugelassen werden, so dass mit angemessener Übergangsfrist, die alten Geräte mit hoher Lärm und Staubbelastung, nicht mehr zum Einsatz kommen dürfen. Die technische Entwicklung könnte auch bei den Laubbläsern und Laubsaugern befördert werden, wenn eine normative Steuerung Innovationsanreize setzt.

Da wir der Überzeugung sind, dass die Aussagen der Staatsregierung, als auch des Umweltministeriums zutreffen, gehen wir davon aus, dass weitergehende Regelung durch Kommunen möglich sind.

Deswegen sind wir mit der Beschlussvorlage nicht einverstanden und fordern das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Nachbesserung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Hanusch
Vorsitzende

Behandelt im UA Umwelt